

# Nutzungsbedingungen Cliquenräume

vom 29. März 2017

## **Nutzungsbedingungen Cliquenräume im Schwesterhaus Baar**

Die Einwohnergemeinde Baar, Fachstelle Kind und Jugend, erlässt für die Benutzung der Cliquenräume im Schwesternhaus in Baar folgende Nutzungsbedingungen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Aufsicht, Organisation, Verwaltung**

Eigentümerin des Schwesternhauses und des dazugehörenden Inventars ist die Einwohnergemeinde Baar. Die Cliquenräume werden durch die Fachstelle Kind und Jugend verwaltet.

Das Betriebskonzept des Schwesternhauses ist als übergeordnetes Dokument zu den Nutzungsbedingungen der Cliquenräume zu verstehen und gilt uneingeschränkt für alle NutzerInnen von Räumlichkeiten im Schwesternhaus. Zudem gelten die Leitsätze der Fachstelle Kind und Jugend sowie die spezifische Hausordnung der Cliquenräume.

### **1.2 Sorgfaltspflicht**

Das Gebäude wird multifunktional genutzt, deshalb wird bei den NutzerInnen Toleranz, Rücksicht und Wertschätzung im gegenseitigen Umgang vorausgesetzt.

Für die allgemeinen Räumen wie auch für den eigenen Cliquenraum ist Sorge zu tragen. Veränderungen am Raum dürfen nur mit Absprache der Fachstelle Kind und Jugend vorgenommen werden. Das Anbringen von Vorrichtungen ist ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Wänden und in Absprache mit der Fachstelle Kind und Jugend gestattet.

Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen inkl. Brandschutzerläuterungen sowie die „Weisungen über Veranstaltungen, Feuerwachen und Dekorationen“ sind zwingend einzuhalten (siehe <http://www.gvzg.ch/files/Festanlaesse-Feuerwachen-Dekorationen-und-Blitzschutz-Zeltbauten-Stand-18-10-2014-2-2.pdf>).

## **II. Cliquenräume**

### **2.1 Zweck**

Die Cliquenräume werden an Cliquen im Alter von 8 bis 20 Jahren bestehend aus mindestens drei und maximal zehn Personen zur Benutzung abgegeben.

Bei hoher Nachfrage nach den Cliquenräumen müssen sich zwei Cliquen einen Raum teilen. Die Benutzungszeiten werden in diesem Fall gemeinsam zwischen den Cliquen und der Fachstelle Kind und Jugend abgesprochen.

Der Raum muss von der Clique regelmässig genutzt werden. Wird der Raum nicht regelmässig benutzt, so wird eine Verwarnung ausgesprochen, welche zur Kündigung führen kann (vgl. Ziff. 2.7 Kündigung / Sanktionen).

## 2.2 Raumvergabe

Die Fachstelle Kind und Jugend entscheidet über die Kriterien sowie die Zuteilung zur Nutzung der Cliquesräume. Cliques können sich bei der Fachstelle Kind und Jugend um einen Raum bewerben. Gruppen, welche den Kriterien am besten entsprechen, haben Vorrang. Es wird eine Warteliste geführt.

Kriterien zur Raumvergabe:

- Eine Clique muss aus mindestens 3 Personen und maximal 10 Personen bestehen.
- Kinder und Jugendliche im Alter der Zielgruppe (8 bis 20 Jahre) haben Vorrang.
- Es wird bei der Vergabe der Räume auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Altersstufen sowie der Geschlechter geachtet.

## 2.3 Nutzungsbedingungen

Ist ein Raum frei, wird die Warteliste geprüft und es werden Besichtigungen mit interessierten Cliques durchgeführt. Die Clique, welche den Kriterien zur Raumvergabe am besten entspricht, wird bevorzugt behandelt. Danach werden die Rahmenbedingungen besprochen, die Personalien aufgenommen und ein Vertrag aufgesetzt.

Pro Clique wird eine volljährige Person gemeldet, welche die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet. Alle Cliquesmitglieder werden in der Vereinbarung namentlich erwähnt und erklären sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden. Nach Besichtigung des Raumes und Besprechung der Rahmenbedingungen muss die Nutzungsvereinbarung innert 14 Tagen vollständig ausgefüllt an die Fachstelle retourniert werden, ansonsten verfällt die Vereinbarung und eine andere Clique bekommt den Raum.

Die Nutzungsvereinbarung für einen Cliquesraum wird jeweils auf maximal zwei Jahre befristet ausgestellt. Danach kann die Vereinbarung verlängert werden, jedoch wird zuerst die bestehende Warteliste geprüft. Bei grosser Nachfrage wird die Vereinbarung nicht erneuert und eine neue Clique, die den Kriterien besser entspricht, kann den Vorrang erhalten.

Es darf sich grundsätzlich nur die Clique im Cliquesraum aufhalten. Werden Gäste mitgenommen, so müssen diese über die Bedingungen in Kenntnis gesetzt werden, und die Clique ist für die Gäste verantwortlich (maximal drei Gäste). Im Raum muss eine Liste der Gäste mit Name und Datum aufgehängt werden. Verlässt die Clique das Haus, müssen auch die Gäste das Haus verlassen. Gäste, die bei der Fachstelle Kind und Jugend ein Hausverbot haben, sind nicht erlaubt.

## 2.4 Entschädigungsordnung

Für die Benutzung der Cliquesräume ist eine Entschädigung in Form einer Gegenleistung zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach den folgenden Vorgaben:

Gegenleistung:

- Die Clique muss pro Jahr 24 Stunden als Gegenleistung erbringen (zwölf Monate à 2 Stunden pro Gruppe).
- Erbringt die Clique von sich aus eine Gegenleistung (das heisst organisiert sie zum Beispiel einen Anlass, ein Turnier o.ä.) so werden die erbrachten Stunden mal 1.5 gerechnet. Muss die Clique aufgefordert werden, die Gegenleistung zu erbringen (z.B. bei einem Anlass der Fachstelle mithelfen, Reinigungsjob übernehmen), so zählen die Stunden 1:1.
- Offene Gegenleistungen sollten möglichst im gleichen Jahr, in dem sie entstanden sind, erbracht werden oder spätestens im Folgejahr ganz abgebaut werden. Die Kumulierung von Gegenleistungen von mehr als einem Jahr ist nicht möglich.

Kosten bei Nicht-Erbringen der Gegenleistung:

- Bei Nicht-Erbringen der Gegenleistung wird der Person, welche die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat, ein Betrag von:
  - Bei nicht verdienenden Cliquen: CHF 15.00 pro Stunde
  - Bei verdienenden Cliquen: CHF 30.00 pro Stundein Rechnung gestellt resp. vom Depot abgezogen.

Depot:

- Für den Raum wird ein Depot von CHF 150.00 Franken hinterlegt. Bei Raumabgabe ohne Mängel wird dieses Depot zurück erstattet.
- Zusätzlich wird ein Badgedepot von CHF 100.00 für jeden Badge erhoben.

## 2.5 Badge

Pro Clique ist ein Badge vorgesehen. Bei Bedarf kann jedoch jedes Mitglied einer Clique einen Badge beantragen. Für jeden Badge wird eine Badgequittung mit einem Depot von CHF 100.00 mit einer volljährigen Person ausgestellt. Bei Verstoss gegen die Nutzungsbedingungen, die Hausordnung oder die Leitsätze der Fachstelle Kind und Jugend wird der Badge gesperrt. Die Kosten zur Entsperrung des Badges werden der Person, welche die Badgequittung unterzeichnet hat verrechnet. Bei Verlust des Badges muss dies umgehend der Fachstelle Kind und Jugend gemeldet werden, damit der Badge gesperrt werden kann. Für den Verlust des Badges und daraus entstehende Folgen haftet die Person, welche die Badgequittung unterzeichnet hat.

## 2.6 Übernahme und Abgabe der Räume

Bei der Übernahme und der Abgabe der Räume wird jeweils ein Übergabe- sowie ein Abnahmeprotokoll durch die Fachstelle Kind und Jugend verfasst, in welchem der Zustand des Raumes dokumentiert ist.

Die Räumlichkeiten müssen gereinigt und im ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden. Für allfällige Beschädigungen haftet die Person, welche die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat.

## 2.7 Kündigung / Sanktionen

Ordentliche Kündigung der Nutzungsvereinbarung:

- Die Nutzungsvereinbarung für einen Cliquenraum wird jeweils auf maximal zwei Jahre befristet ausgestellt. Danach kann die Vereinbarung verlängert werden (siehe Absatz 2.2 sowie 2.3 der Nutzungsbedingungen Cliquenräume Schwesternhaus Baar).
- Es gilt das gegenseitige Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines jeden Monats. Die Kündigung Seitens der Clique muss durch die Person erfolgen, welche die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- Wird der Raum nicht fristgerecht verlassen, behält sich die Fachstelle Kind und Jugend vor, die Möbel zu entfernen, den Raum zu reinigen und die Wände zu streichen. Die dadurch entstehenden Kosten werden der Person, welche die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat, in Rechnung gestellt.

Sanktionen / Ausserordentliche Kündigung:

- Bei einem Verstoss gegen die Leitsätze der Fachstelle Kind und Jugend, gegen die Nutzungsbedingungen oder die Hausordnung gibt es eine schriftliche Verwarnung. Mögliche Missstände müssen behoben werden.
- Folgt innerhalb eines Monats eine weitere Verwarnung, wird die Gruppe für vier Wochen gesperrt (der Badge wird gesperrt, die Clique darf den Raum nicht benutzen).
- Erfolgt danach innerhalb eines weiteren Monats nochmals ein Verstoss gegen die Regeln, wird der Gruppe der Raum per sofort gekündigt (Kündigung an die Person welche die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat, Information an die Clique. Vom Zeitpunkt der Kündigung des Raumes an, hat die Clique zwei Wochen Zeit, den Raum zu leeren, zu putzen und wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Nach 14 Tagen behält sich die Fachstelle Kind und Jugend vor, die Möbel zu entfernen, den Raum zu reinigen und die Wände zu streichen. Die dadurch entstehenden Kosten werden der Person, welche die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat, in Rechnung gestellt.
- Die Fachstelle Kind und Jugend behält sich vor, die Nutzungsvereinbarung bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Regeln oder bei strafrechtlich relevanten Handlungen ohne Verwarnung zu kündigen (z.B. Übernachtung im Raum, Drogenkonsum im Raum, Sachbeschädigung etc.).
- Je nach Vergehen wird die Kündigung des Raumes an ein Hausverbot gekoppelt. Die Fachstelle Kind und Jugend behält es sich vor, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Eine Clique (oder einzelne Mitglieder der Gruppe), die den Raum verlassen muss, kann sich nach sechs Monaten wieder für einen Raum bewerben.

## 2.8 Haftung

Die Person, welche die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat, haftet für jegliche Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Inventar.

Für sämtliche Diebstähle im und ums Schwesternhaus wird von der Einwohnergemeinde Baar keine Haftung übernommen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich der Fachstelle Kind und Jugend zu melden.

Reparaturen dürfen nur nach Rücksprache mit der Fachstelle Kind und Jugend ausgeführt werden.

Versicherungen für Personen- und Sachschäden durch die Cliques sowie ihre Gäste im Schwesternhaus sind Sache der einzelnen Cliquemitglieder/NutzerInnen. Die Einwohnergemeinde Baar lehnt für solche Schäden jede Haftung ab.

Das Gebäude verfügt über eine automatische Brandmeldeanlage. Fehlalarme, welche nachweislich von NutzerInnen verursacht werden und entsprechend zu einer Intervention der öffentlichen Sicherheitskräfte (Polizei/Feuerwehr) führen, werden dem Verursacher weiter verrechnet. Die Kosten pro Intervention/Einsatz betragen zur Zeit CHF 1'000.– (Änderungen vorbehalten).

### **III. Hausordnung Cliqueräume**

#### **3.1 Wirkungskreis**

Diese Hausordnung gilt für die Cliques in den Cliqueräumen sowie im gesamten Gebäude (Schwesternhaus).

#### **3.2 Leitsätze**

Die separat aufgehängten und gemeinsam ausgearbeiteten Leitsätze der Fachstelle Kind und Jugend bilden die Grundlage für den Umgang miteinander. Sie gelten in allen Räumlichkeiten, bei allen Angeboten und Veranstaltungen der Fachstelle Kind und Jugend Baar.

#### **3.3 Leitung**

Die Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren sind für den Betrieb verantwortlich. Sie dürfen die Cliqueräume jederzeit unangemeldet betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Auch sind die Weisungen der Abteilung Liegenschaften / Sport und der zuständigen Hauswartin zu befolgen.

#### **3.4 Zielgruppe**

Die Cliqueräume stehen Cliques mit einer gültigen Nutzungsvereinbarung zur Gestaltung ihrer Freizeit zur Verfügung. Es dürfen maximal drei Gäste pro Clique in den Raum genommen werden. Gäste dürfen sich nicht alleine im Haus aufhalten.

### **3.5 Nutzungszeiten**

Der Cliquenraum kann (sofern vertraglich nicht anders festgelegt) jeden Tag von Montag bis Sonntag von 07.00 Uhr bis 24.00 Uhr benutzt werden. Je nach Alter der Clique kann die Fachstelle Kind und Jugend kürzere Benutzungszeiten verordnen. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe, die Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr zu schliessen. Es ist Rücksicht auf die anderen NutzerInnen sowie die Nachbarschaft zu nehmen, diese dürfen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.

In den Cliquenräumen darf nicht übernachtet werden. Dies führt zur fristlosen Kündigung des Raumes. Die Fachstelle Kind und Jugend behält sich vor, die Benutzungszeiten zu überprüfen (Kontrollgänge und Schlüsselzeitenkontrolle).

Vor dem Verlassen des Raumes müssen Türen und Fenster (ab)geschlossen werden, elektronische Geräte werden ausgesteckt.

### **3.6 Reinigung**

Die Cliquen halten ihre Räume ordentlich und aufgeräumt. Offene Lebensmittel müssen nach jeder Benutzung aus den Räumen entfernt werden.

Jede Gruppe reinigt ihren Raum selbständig (in Absprache mit der Gruppe, welche den Raum auch nutzt). Putzmaterialien werden auf dem Stockwerk zur Verfügung gestellt. Ist dieses aufgebraucht, muss dies der Fachstelle Kind und Jugend gemeldet werden.

Abfall muss von den Cliquen selbständig entsorgt werden. Karton, Papier, Alu etc. werden selbständig in die dafür vorgesehenen Sammelstellen (z.B. Ökihof) gebracht. PET kann in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden. Hauskehricht kann im Container vor dem Haus entsorgt werden.

In den Mehrzweckräumen, den Korridoren und dem Treppenhaus dürfen keine Gegenstände der Cliquen abgestellt werden. Auch müssen diese bei starker selbstverschuldeter Verschmutzung selbständig gereinigt werden.

### **3.7 Gestaltung der Räume**

Die Räume müssen sorgfältig behandelt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Farbe ist ausschliesslich nach Absprache mit der Fachstelle Kind und Jugend an den dafür vorgesehenen Wänden gestattet.

### **3.8 Fahrzeuge**

Es stehen keine Parkplätze vom Schwesternhaus zur Verfügung. Fahrzeuge (auch Kickboards, Skateboards, Fahrräder, Töffli etc.) sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen (z.B. dem Veloständer vor dem Eingang des Schulhauses Marktgasse) hinzustellen.

### **3.9 Tabak, Alkohol und illegale Substanzen**

Das gesamte Schwesternhaus ist rauchfrei. Für die Cliques und ihre Gäste ist das Schwesternhaus tabakfrei und alkoholfrei (diese Regelung schliesst auch E-Zigaretten, Shishas, Vaporizer etc. ein.). Das Betäubungsmittelgesetz gilt unbeschränkt. Das Schwesternhaus und das Areal sind frei von Substanzen, welche unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Es ist somit verboten, illegale Drogen zu konsumieren, zum Drogenkonsum zu verleiten sowie mit Drogen zu handeln oder diese herumzuzeigen.

### **3.10 Gewalt und Sachbeschädigung**

Im Schwesternhaus herrscht ein gewaltfreier Umgang mit anderen NutzerInnen. Das Mobiliar im und ums Schwesternhaus wird sorgfältig behandelt. Mutwillige SchadenverursacherInnen haben für entstandene Schäden selbst aufzukommen.

### **3.11 Mediennutzung**

Die Inhalte, welche in den Cliquesräumen beim Surfen, Spielen oder in anderen Zusammenhängen mit dem Computer, dem Handy oder im Internet aufgerufen werden, müssen frei von Gewalt und Pornografie sein.

### **3.12 Informationen und Austausch**

Die Cliques müssen im aktiven Austausch mit der Fachstelle Kind und Jugend sein. Die Fachstelle Kind und Jugend kann jederzeit Sitzungen einberufen, welche für die gesamte Clique obligatorisch sind. Es wird mindestens einmal pro Jahr eine Austauschsitzung mit je einer Vertretung pro Clique durchgeführt. Bei Schwierigkeiten oder Fragen ist die Fachstelle Kind und Jugend anzusprechen.

Auf dem Stockwerk hängt eine Infotafel, welche durch die Fachstelle Kind und Jugend bewirtschaftet wird. Informationen auf diesem Anschlagbrett sind zu beachten. Die Cliques haben die Möglichkeit, selbst Informationen anzubringen.

Die Animatorinnen und Animatoren stehen bei aktuellen Problemen für Einzel- oder Gruppengespräche zur Verfügung. Bei Reklamationen über die Animatoren und Animatorinnen ist die Leitung der Fachstelle Kind und Jugend zu informieren.

Diese Nutzungsbedingungen wurden an der Sitzung vom 29. März 2017 durch den Gemeinderat verabschiedet.



**Gemeinderat**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hotz'.

Andreas Hotz  
Gemeindepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Lipp'.

Walter Lipp  
Gemeindeschreiber